



**Muss mein Vater mich verleugnen?  
Darf er kein Bild von mir zeigen?**

**Nur ohne Tochter**

**Gericht verlangt Eingriff in den Film "Der entsorgte Vater"**

Der Film "Der entsorgte Vater" darf nur in einer geschnittenen Version gezeigt werden. Das hat das Düsseldorfer Oberlandesgericht am 09.02.2010 entschieden. "Der entsorgte Vater" schildert das Schicksal von fünf Vätern, denen der Umgang mit ihren Kindern verwehrt wird - einer von ihnen ist Filmregisseur Wolfspberger selbst. Stein des Anstoßes ist ein acht Jahre altes Kinderbild, das Wolfspberger zwei Sekunden lang mit seiner Tochter zeigt und die emotionale Nähe zwischen dem damals dreijährigen Mädchen und ihrem Vater dokumentiert. In dem Film sind keine Angaben enthalten, die auf die Identität der heute 12-jährigen schließen lassen. Dennoch war die Mutter im Namen des Kindes gerichtlich vorgegangen.

Der Senat unter Vorsitz von Richter Prof. Wilhelm Berneke gab der Mutter Recht: Das Informations-Interesse der Öffentlichkeit und die Kunstfreiheit des Regisseurs erlaube zwar grundsätzlich die Verwendung dieses für den Film wichtigen Bildes, jedoch wiege das Recht des Kindes schwerer, nicht öffentlich erkannt zu werden. Der Film darf also nur gezeigt werden, wenn das Gesicht des Kindes unkenntlich gemacht ist.

Die Mutter von Wolfspbergers Tochter, die mit Unterstützung der Gerichte erreicht hat, dass Vater und Kind seit Jahren keinerlei Kontakt mehr miteinander haben dürfen, hat im Sommer '09 kurz nach Kinostart gegen die Verwendung dieses Fotos im Film eine einstweilige Verfügung erwirkt. Infolgedessen waren die Kinobetreiber unter Androhung einer Konventionalstrafe in Höhe von 10.000 € gezwungen, das Foto, das zwei Sekunden gezeigt wurde, herauszuschneiden oder den Film ganz aus dem Programm zu streichen.

Der Berliner Tagesspiegel schrieb am 16.07.09: *"Erschütternde Vorstellung: Ein Mädchen, das im Rosenkrieg der Eltern zum Opfer wird. Der Hass - oder was ist das sonst? - einer Frau auf ihren Ex. Ein Hass, der zur Folge hat, dass der Vater nicht mal ein altes Foto öffentlich zeigen darf, als Unterpfand seiner Zuneigung zur Tochter, nicht mal zwei Sekunden lang."*

Das Anliegen ist keinesfalls nur die Schilderung eines persönlichen Schicksals des Regisseurs. Vielmehr wird dieses neben mehreren anderen Fällen paradigmatisch dargestellt,

um die von einer großen Zahl von Personen empfundene Ungerechtigkeit des geltenden Sorge- und Umgangsrechts für geschiedene, nicht sorgeberechtigte Väter und die Machtlosigkeit gegenüber Manipulationsversuchen der sorgeberechtigten früheren Lebensgefährten anzuprangern. Diese Aussage geht weit über die Eltern-Kind-Beziehung von Elternteilen ohne Erziehungsberechtigung hinaus und greift deutlich in den rechtspolitischen Raum ein.

Thematisiert wird insbesondere die Gleichsetzung von Sorgerecht mit Eigentumsrecht. Der Film berührt zudem tiefe entwicklungspsychologische Implikationen und somit insgesamt ein Thema, das die Öffentlichkeit in zunehmendem Maße interessiert. Die insofern getroffenen bisherigen Feststellungen des Urteils gehen daher an dem eigentlichen Gehalt des gegenständlichen Films vorbei. Das Thema hat hohe politische Brisanz.

Da der Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft ist, erwägt Douglas Wolfsperger, für seinen Film weiterzustreiten und ggf. eine verfassungsrechtliche Entscheidung zu erwirken.

Sommer 2010